

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 77/11 B

L 4 SB 27/11 (Hessisches LSG)
S 3 SB 491/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.10.2011 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin mit Hinweis auf die Folgen ihrer ausgeprägten Entwicklungsstörung erhobenen Anspruch auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens aG verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat bereits eine bestimmte Rechtsfrage nicht ausreichend bezeichnet. Soweit ihrem Vorbringen entnommen werden kann, es sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob einem Menschen mit einer der ihren vergleichbaren Behinderung der Nachteilsausgleich aG zustehen könne, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser rechtlichen Problematik nicht dargestellt. Angesichts des von der Klägerin selbst genannten Urteils des BSG vom 13.12.1994 (- 9 RVs 3/94 - *SozR 3-3870 § 4 Nr 11*) hätte die Klägerin insbesondere darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen die darin höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage entweder nicht hinreichend der vorliegend relevanten Frage entspreche oder wieder klärungsbedürftig geworden sei (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21, 23; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Dies hat die Klägerin versäumt.

5



Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

